

## **Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland**

### **Präambel**

Auf Grundlage der §§ 33 ff. Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Förderungen im Rahmen sozialer Dienste gewähren. Diese Richtlinien schaffen die Rahmenbedingungen für Förderungen von Leistungen der Seniorentagesbetreuung, mobiler Pflege- und Betreuungsdienste und für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Personen, die an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland Leistungen der Seniorentagesbetreuung bzw. Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alters“ in Anspruch nehmen bzw. ausgehend von einem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt im Burgenland mobile Pflege- und Betreuungsdienste zu Hause beziehen.

#### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele nicht auf andere Art und Weise erzielt werden können.

(3) Die Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer im Zuge der Abwicklung der Förderung zu belegen.

(5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Fördergeber und Förderwerber**

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bis zur Pflegegeldstufe 3. In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung entscheiden, die Altersgrenze zu unterschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 2 können auch Personen mit Pflegestufe 4, für die noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht (mehr) oder nicht hinreichend alleine bewältigen können und mobile Pflege- und Betreuungsdienste alleine nicht mehr ausreichen, Förderwerber für Leistungen der Seniorentagesbetreuung sein. Darüber hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung zu entscheiden.

(4) Förderwerber für die Inanspruchnahme von Leistungen der mobilen Pflege- und Betreuung sind Personen, die professionelle Versorgungsleistungen durch fremde Betreuung und Hilfe jeglicher Art durch ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal im Rahmen der Hauskrankenpflege benötigen.

(5) Förderwerber im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sind Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit Pflegegeldstufe 1 bis 3, die bereits Unterstützung und Betreuung benötigen, für die aber noch keine stationäre Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim erfolgt ist. In begründeten Einzelfällen kann die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Burgenländischen Landesregierung auch Personen mit der Pflegegeld-Stufe 4 im Rahmen des „Wohnen im Alter“ unterstützen und betreuen.

### **§ 4**

#### **Förderbare Leistungen**

An regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland kann die Inanspruchnahme folgender Leistungen gefördert werden:

1. Leistungen der Seniorentagesbetreuung;
2. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste;

3. „Wohnen im Alter“.

## **§ 5**

### **Leistungserbringerin oder Leistungserbringer**

Leistungserbringerin oder Leistungserbringer ist, die oder der den Zuschlag zur Betriebsführung des jeweiligen regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes im Rahmen eines Vergabeverfahrens bekommt.

## **2. Abschnitt**

### **Seniorentagesbetreuung**

## **§ 6**

### **Ziele**

Die Seniorentagesbetreuung soll

1. eine wesentliche Ergänzung und Unterstützung zur mobilen und sozialen Versorgung der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen darstellen,
2. als Entlastung von pflegenden Angehörigen und
3. als Entlastung des stationären Bereiches dienen.

## **§ 7**

### **Leistungen der Seniorentagesbetreuung**

- (1) Das Leistungsspektrum umfasst:
  1. Fahrtendienste (exkl. Kostenbeitrag durch Förderwerber gemäß § 13),
  2. Gemeinsame Gestaltung und Einnahme von Mahlzeiten,
  3. Betreuungsangebote (Standardbetreuung oder erhöhter Betreuungsbedarf),
  4. Beschäftigungsangebote und kommunikative Anregungen,
  5. Fallweise therapeutische und rehabilitative Leistungen (ev. in Kooperation mit externen Fachpersonal).
- (2) Ein Dorfplatz soll als zentraler Mittelpunkt der Tagesbetreuung dienen, indem er einerseits als Aufenthaltsraum für die Tagesgäste und andererseits als Ort für Begegnungen der Besucherinnen und Besucher dient, um ein möglichst alltagsnahes Zusammensein zu ermöglichen.
- (3) Zur Standardbetreuung zählen erforderlichenfalls die Basisunterstützung in der Körperpflege gemäß § 3a GuKG sowie Leistungen gemäß § 14 GuKG.
- (4) Höherer Pflege- und Betreuungsbedarf liegt bei zusätzlichem Beaufsichtigungs- und Pflegeaufwand, insbesondere wegen beginnender Demenz, Inkontinenz, Kolostomieversorgung, Magensonde, Nahrungsverabreichung oder einem gleichwertigen Zustand und dies durch einen medizinisch und pflegetechnisch begründeten Nachweis eines Arztes und der Pflegedienstleitung belegt ist, vor.

## **§ 8** **Betreuung**

- (1) Insgesamt können gleichzeitig maximal 12 Tagesgäste betreut werden.
- (2) Das Hauptaugenmerk in der Betreuung der Tagesgäste liegt in der sozialen Interaktion. Es wird ein Tagesplan bzw. Wochenplan erstellt, der jedoch immer individuell an die momentanen Bedürfnisse der Tagesgäste angepasst wird. Ein Jahresplan bietet einen Überblick über Veranstaltungen, saisonale und persönliche Feste, so dass auch An- und Zugehörige zeitgerecht ihr Kommen planen können.

## **§ 9** **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag sind von 08:00 bis 18:00 Uhr. Davon abweichend sind die Leistungen bedarfsgerecht anzubieten.

## **§ 10** **Betreuungsvertrag**

Jeder Förderwerber hat eine schriftliche Vereinbarung mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer abzuschließen, aus welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung hervorgehen, insbesondere Art, Umfang und Kosten der Seniorentagesbetreuung. Nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden.

## **§ 11** **Kosten der Seniorentagesbetreuung**

- (1) Die Kosten der Seniorentagesbetreuung orientieren sich am Betreuungsaufwand des Tagesgastes und betragen diese inklusive Selbstbehalt gemäß § 12 pro ganzem Besuchstag maximal 67,00 Euro sowie bei erhöhtem Betreuungsbedarf 83,00 Euro (excl. allfälliger USt.).
- (2) Die Kosten der Seniorentagesbetreuung richten sich nach der Höhe des Monatseinkommens und des Pflegegeldes. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet das monatliche Nettoeinkommen (Eigen- und Hinterbliebenenpensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe) des Tagesgastes (bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) zuzüglich des halben Betrages des Pflegegeldes des Tagesgastes. Für „Teiltagesgäste“, welche die Seniorentagesbetreuung lediglich für einen Teil des Tages (weniger als 5 Stunden pro Tag) in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Kosten auf die Hälfte.

Die Staffelung erfolgt nach der Höhe der Bemessungsgrundlage ausgedrückt in Prozentsätzen des Nettobetrages (ohne SV-Beitrag) des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (=Netto-AZLR) wie folgt:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	Gesamtkosten	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	67 €	83 €
mehr als 200% – 225%	67 €	83 €
mehr als 225% – 250%	67 €	83 €
mehr als 250% – 275%	67 €	83 €
mehr als 275% – 300%	67 €	83 €
mehr als 300%	67 €	78 €

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

## § 12 Kostenbeitrag

(1) Der Förderwerber hat für die Seniorentagesbetreuung einen Kostenbeitrag (= Selbstbehalt) zu leisten.

(2) Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer festgesetzten Entgelt für die Leistung der Seniorentagesbetreuung und der individuell berechneten Förderung. Dabei dürfen allerdings folgende Kostenbeiträge (excl. allfälliger USt.) nicht überschritten werden:

Höhe der Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Netto-AZLR	Maximaler Kostenbeitrag	
	Standardbetreuung	Erhöhter Betreuungsbedarf
bis zu 200%	20 €	22 €
mehr als 200% – 225%	25 €	27 €
mehr als 225% – 250%	31 €	34 €
mehr als 250% – 275%	37 €	41 €
mehr als 275% – 300%	44 €	48 €
mehr als 300%	57 €	63 €

Der Kostenbeitrag für einen höheren Betreuungsaufwand muss jedenfalls um mindestens 10% über den Kostenbeitrag für die Standardbetreuung liegen, andernfalls kann keine höhere Förderung beansprucht werden. Wenn keine Nachweise über die Höhe von Einkommen und Pflegegeld beigebracht werden, beträgt der Kostenbeitrag höchstens 57,00 Euro bzw. 63,00 Euro (siehe Tabelle oben), die Förderung beträgt in diesem Fall 10,00 Euro bzw. 15,00 Euro.

(3) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

### § 13

#### Transportkosten

(1) Für Verpflegung und Transport können dem Förderwerber seitens der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Betrag von 20,00 Euro pro Besuchstag für jene Förderwerber, die nicht von den Angehörigen zum Tageszentrum gebracht werden können.

### § 14

#### Schnuppertag und Aufnahmegespräch

(1) Ein Schnuppertag pro potentiellen neuen Tagesgast ist kostenlos.

(2) Pro Förderwerber wird ein erstmaliges Aufnahmegespräch durchgeführt.

## § 15

### Zusätzliche finanzielle Unterstützung für Förderwerber

(1) Für Förderwerber mit einem Nettoeinkommen bis zu 150% des Netto-AZL-Richtsatzes und einem Pflegegeldbezug von Stufe 2 bis zur Stufe 4 gelten folgende gestaffelte Höchstbeiträge. Falls die Monatskosten des Förderwerber für die Betreuung (ohne Verpflegung und Transport) die ausgewiesenen Beträge (excl. allfälliger USt.) übersteigen, wird dieser Mehraufwand vom Land übernommen.

(hinsichtlich der Bemessungsgrundlage in Euro siehe Anhang):

Pflegegeld			
Einkommensbeträge in % des Netto-AZL- Richtsatzes	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
100%	200 €	310 €	460 €
110%	240 €	350 €	500 €
120%	320 €	430 €	580 €
130%	400 €	510 €	
140%	480 €	590 €	
150%	560 €		

(2) Für die Bemessungsgrundlage gelten die Tabellen 1 und 2 im Anhang.

(3) Bei häufigem Besuch der Seniorentagesbetreuung ist in Härtefällen nach begründetem Antrag an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrages möglich. Die Höhe des maximalen Monatsbeitrages des antragstellenden Tagesgastes wird der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt, welche dann den Restbetrag mit dem Land verrechnen kann.

(4) Falls ein Förderwerber neben der Seniorentagesbetreuung regelmäßig noch mobile Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nimmt, sind deren Kosten (mit einem Durchschnittswert über die letzten drei Monate) als ein das Einkommen reduzierender Betrag zu berücksichtigen.

### **3. Abschnitt**

#### **Mobile Pflege- und Betreuungsdienste**

##### **§ 16**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen gelten § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis Abs. 11 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12.07.2022 uneingeschränkt.
- (2) Für die Grundsätze und Ziele gelten § 3 Abs. 1 bis Abs. 15 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12.07.2022 uneingeschränkt.
- (3) Für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gelten § 4 Abs. 1 bis Abs. 22 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12.07.2022 uneingeschränkt.
- (4) Für die Statistik und die Überförderung gelten §§ 11 und 13 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ vom 12.07.2022 uneingeschränkt.

##### **§ 17**

##### **Leistungsangebot**

Das Leistungsspektrum umfasst:

1. Ein unverbindliches und kostenloses Erstgespräch durch Diplompflegepersonal, welches der Bestandsaufnahme, der Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen dient,
2. Pflegerische Versorgung gemäß § 14 GuKG,
3. Kompetente Beratung der KlientInnen und der Angehörigen und
4. Unterstützung bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens.

##### **§ 18**

##### **Pflege- und Betreuungsvertrag**

Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer hat mit dem Förderwerber eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistung aufscheinen, insbesondere Art, Umfang und Kosten.

##### **§ 19**

##### **Kostenbeitrag**

- (1) Als Kostenbeiträge der Förderwerber zur Abdeckung der der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bei der Durchführung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erwachsenden Kosten, werden landeseinheitliche Stundensätze festgesetzt. Diese betragen für die einzelnen Personalkategorien:



<b>Personalkat. 1 – Diplompflege (DGKP)</b>	<b>26,61 Euro</b>
<b>Personalkat. 2 – Pflegehilfe (PFA, PA)</b>	<b>21,48 Euro</b>
<b>Personalkat. 3 – Heimhilfe</b> maximal	<b>17,37 Euro</b>

(2) Für das Heimhilfepersonal wird lediglich ein Maximalentgelt festgelegt, die Kalkulation des Stundensatzes innerhalb dieses Rahmens obliegt der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer.

(3) Für Kurzeinsätze von maximal 15 Minuten des Heimhilfepersonals beträgt der Mindesttarif pro Hausbesuch allerdings **6,88 Euro**.

(4) Falls es sich bei den vom Diplompflegepersonal erbrachten Leistungen um eine zeitlich begrenzte „medizinische Hauskrankenpflege“ handelt, so dürfen diese medizinischen Pflegeleistungen (keine Grundpflege!), die nach Z 1 und Z 2 mit dem Land abgerechnet werden können, innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen 10 Einsatzstunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist nach Abklärung mit dem chefarztlichen Dienst der jeweiligen Krankenkasse möglich. Das Land erhält von den Krankenkassen eine Pauschalabgeltung für die medizinische Hauskrankenpflege.

## **§ 20**

### **Zusätzliche finanzielle Unterstützung**

(1) Nach den Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 besteht bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes. Diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als das Einkommen, das verwertbare Vermögen sowie die pflegebezogenen Geldleistungen der Hilfesuchenden nicht ausreichen.

(2) Falls sich auf Grund nachstehender Berechnungen herausstellt, dass der Pflegeaufwand den errechneten "zumutbaren Kostenbeitrag" des pflegebedürftigen Menschen übersteigt, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Sozialhilfeantrag gestellt werden.

- (3) Der zumutbare Kostenbeitrag der betreuten Person (Selbstbehalt) setzt sich zusammen aus:
1. dem Betrag, um den das monatliche Nettoeinkommen (d.s. monatlich bezogene Geldmittel der betreuten Person, wie Eigen- und Hinterbliebenen-pensionen ohne Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe, ohne Pflegegeld – bzw. bei Ehepaaren das gemeinsame Nettoeinkommen) 105 % vom Nettobetrag des Richtsatzes gemäß der Burgenländischen Richtsatzverordnung - Bgld. RSV, LGBl. I Nr. 16/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. I Nr. 16/2022, gerundet (RS 2022: 978,00 Euro bzw. 1.466,00 Euro für Ehepaare) übersteigt; dabei wird jedoch der Einkommensteil bis 125 % des RS nur zur Hälfte und der darüber liegende Einkommensteil zur Gänze als Eigenleistung berücksichtigt. Von diesem Einkommen sind gegebenenfalls die Kostenbeiträge für Senioren-Tagesbetreuung abzuziehen;
  2. der Hälfte des Pflegegeldbetrages der betreuten Person(en) – bei vom Sozialministeriumservice geförderter 24-Stunden-Betreuung nur ein Drittel des PG-Betrages;
  3. falls kein Pflegegeld gebührt, jedenfalls aus einem Drittel des PG-Betrages der Stufe 1, gerundet:

4. Wenn infolge eines Krankenhausaufenthalts das Pflegegeld in einem Monat mindestens 7 Tage ruht, dann ist unter Z 2 vom tatsächlich ausbezahlten Teil des Pflegegeldes auszugehen – zu viel einbehaltene Kostenbeiträge sind nachträglich zu vergüten;
5. Wenn von einer pflegebedürftigen Person in einem Monat keine Leistungen bezogen wurden, darf auch kein zumutbarer Kostenbeitrag eingehoben werden und wenn die tatsächlichen Kosten der Leistungen geringer sind als der zumutbare Kostenbeitrag, dann dürfen der betreuten Person nur die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden; zu viel einbehaltene Kostenbeiträge sind zu refundieren.

(4) Stundenhöchstausmaß:

1. Bei Inanspruchnahme dieser persönlichen Unterstützung betragen die monatlichen Einsatzstunden-Grenzwerte pro betreute Person für die einzelnen Personalkategorien wie folgt:

**Kat.1 + Kat.2 = 31 Einsatzstunden**  
**Kat.1 + Kat.2 + Kat.3 = 50 Einsatzstunden**  
**ab PG-Stufe 3: Kat.1 = 31 Einsatzstunden**  
**Kat.1 + Kat.2 = 50 Einsatzstunden**  
**Kat.1 + Kat.2 + Kat.3 = 80 Einsatzstunden**

Ohne Pflegegeld-Bezug ist die Dauer der Unterstützung auf 6 Monate beschränkt.

- (5) Die Kosten der darüber hinausgehenden Einsatzstunden werden dem "zumutbaren Kostenbeitrag" hinzugerechnet und sind jedenfalls von der betreuten Person selbst zu tragen.

- (6) Härteklausele: Überschreitungen der Grenzwerte gemäß Abs. 1 sind in besonders begründeten Einzelfällen für einen beschränkten Zeitraum nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilung 6 – Soziales und Pflege möglich. Eine Verlängerung ist nach vorheriger Genehmigung durch die genannte Abteilung 6 zulässig.

#### 4. Abschnitt Wohnen im Alter

##### § 21 Ziele

- (1) Wohnen im Alter ist ein Leistungsprofil für Förderwerber gemäß § 3 Abs. 5, die in einer barrierefreien Wohnung und Wohnanlage leben und sowohl obligatorische Grundleistungen und fakultative Wahlleistungen gemäß § 22 umfassen.

- (2) Der Fokus von „Wohnen im Alter“ liegt auf der Absicherung für Not- und Bedarfsfälle durch qualifiziertes Personal. Weiters soll die soziale Isolation durch die Teilnahme an seniorenbezogenen Aktivitäten und Veranstaltungen verhindert werden und dadurch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unterstützung und Eigenständigkeit im Vordergrund gerückt werden.

## **§ 22**

### **Leistungen**

(1) Förderwerber gemäß § 3 Abs. 5 haben mit Mietvertragsabschluss mit der SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH und Abgabe des Einverständnisses, dass der gemäß den „Richtlinien für die Förderung des „Betreuten Wohnen Plus“ durch das Land Burgenland“, in der geltenden Fassung, zustehende Kostenbeitrag durch die Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer einbehalten wird, folgendes Grundleistungspaket inkludiert:

1. Pflege- und Sozialberatung als Ansprechperson für organisatorische und pflegerische Belange;
2. 24h Notrufdienst (Montag bis Sonntag);
3. Besuch und Teilnahme am Aktivitätenprogramm der Seniorentagesbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 9 exkl. Kostenbeitrag für eingenommene Mahlzeiten;
4. Tägliche Betreuung durch eine Betreuungsperson vor Ort (Montag bis Freitag):  
Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Information, Beratung und Unterstützung bei organisatorischen Angelegenheiten, Organisation von Alltagserfordernissen, Organisation und als Bindeglied zur Pflege- und Sozialberatung für die Vermittlung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Bedarfsfall (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen auf Rädern, ...), Mithilfe bei der Beschaffung von Heilbehelfen, Organisation von ärztlicher Hilfe, Organisation von Transportmitteln, Organisation von Besuchsdiensten und Begleitungen, Unterstützung bei Behördenwegen, der Abwesenheitsdienst (auf Wunsch der BewohnerInnen wird bei Urlaub oder Krankenhausaufenthalten dafür gesorgt, dass die in der Wohnung befindlichen Blumen gegossen, die Wohnungen gelüftet sowie die Postkästen geleert werden);
5. Hausmeisterservice (sofern nicht bereits in den Betriebskosten der Mietwohnung enthalten).

(2) Wahlleistungen sind alle über die in Abs. 1 hinausgehenden Grundleistungen, die auf freiwilliger und individueller Basis genutzt werden können. Wahlleistungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien nicht umfasst und direkt an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer zu bezahlen. Wahlleistungen sind insbesondere Wahlleistungen mobile Pflege- und Betreuungsdienste, hauswirtschaftliche Hilfen [wie Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Einkaufshilfe], Mahlzeitservice, [Essen auf Rädern], Physiotherapie, wöchentliche Medikamentenvorbereitung, Friseur, Fuß- und Nagelpflege, Fahr- und Begleitdienste und diverse weitere Freizeitangebote.

## **5. Abschnitt**

### **Abwicklung und Schlussbestimmungen**

## **§ 23**

### **Abwicklung und Verrechnung**

Für die Abwicklung und Verrechnung, insbesondere für die Administration und Abrechnung der Landesförderungen nach diesen Richtlinien, ist die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer zuständig. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer hat die nach diesen Richtlinien ermittelten Kostenbeiträge einzuheben.

## **§ 24**

### **Datenschutz**

- (1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung.
- (2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung der Leistungen und Förderungen aufgrund der gegenständlichen Richtlinien.
- (3) Da die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer verpflichtet ist, den zuständigen Organen des Landes die Überprüfung der richtlinienkonformen Abwicklung der Förderung zu ermöglichen, hat der Förderwerber alle dazu notwendigen Informationen nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 25**

### **Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Kostenbeiträge**

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn der Förderwerber

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
3. unwahre Angaben gemacht hat;
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit rückwirkend mit 1.11.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 18.10.2022 beschlossenen „Pilotrichtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Pflege- und Betreuungsleistungen am regionalen Pflegestützpunkt in Schattendorf“ kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 43/2022, außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

## Anhang

**Tabelle 1. Seniorentagesbetreuung**  
**Einkommenstabelle für Tagesgäste für 2022**

<b>Pflegegeld-Hälfte</b>
Stufe 1 = € 82,70
Stufe 2 = € 152,5
Stufe 3 = € 237,60
Stufe 4 = € 356,35
Stufe 5 = € 484,05
Stufe 6 = € 675,90
Stufe 7 = € 888,25

		AZL-Richtsatz I		AZL-Richtsatz II		Normtagsatz I		Normtagsatz II	
2022: Netto		978,00		1.466,00		67		83	
		Stufenbeträge vom Einkommen + Hälfte des PG als Prozentsätze des Ausgleichszulagen-Richtsatzes							
		Alleinstehend		Paar		Fördersatz I des Landes*	Tagesgast- <b>Maximalsatz I*</b>	Fördersatz II des Landes*	Tagesgast- <b>Maximalsatz II*</b>
<b>200%</b>	bis	€ 1.956,00	€ 2.932,00	<b>47 €</b>	<b>20 €</b>	<b>61 €</b>	<b>22 €</b>		
<b>225%</b>	von bis	€ 1.956,01 € 2.200,50	€ 2.932,01 € 3.298,50	<b>42 €</b>	<b>25 €</b>	<b>56 €</b>	<b>27 €</b>		
<b>250%</b>	von bis	€ 2.200,51 € 2.445,00	€ 3.298,51 € 3.665,00	<b>36 €</b>	<b>31 €</b>	<b>49 €</b>	<b>34 €</b>		
<b>275%</b>	von bis	€ 2.445,01 € 2.689,50	€ 3.665,01 € 4.031,50	<b>30 €</b>	<b>37 €</b>	<b>42 €</b>	<b>41 €</b>		
<b>300%</b>	von bis	€ 2.689,51 € 2.934,00	€ 4.031,51 € 4.398,00	<b>23 €</b>	<b>44 €</b>	<b>35 €</b>	<b>48 €</b>		
	ab	€ 2.934,01	€ 4.398,01	<b>10 €</b>	<b>57 €</b>	<b>15 €</b>	<b>63 €</b>		

\*pro Tag

## Tabelle 2. Seniorentagesbetreuung

### Monatshöchstbeträge für Tagesgäste ab PG-Stufe 2 bis 4

		Netto-AZL- Richtsatz I	Netto-AZL- Richtsatz II			
<b>2022:</b>		978,00	1.466,00			
Einkommen in % des Netto-AZLR			Pflegegeld			
	Einzel- person	Paar	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	
<b>100%</b>	bis € 978,00	1.466,00 €	<b>200 €</b>	<b>310 €</b>	<b>460 €</b>	
	von € 978,01	1.466,01 €				
<b>110%</b>	bis € 1.075,80	1.612,60 €	<b>240 €</b>	<b>350 €</b>	<b>500 €</b>	
	von € 1.075,81	1.612,61 €				
<b>120%</b>	bis € 1.173,60	1.759,20 €	<b>320 €</b>	<b>430 €</b>	<b>580 €</b>	
	von € 1.173,61	1.759,21 €				
<b>130%</b>	bis € 1.271,40	1.905,80 €	<b>400 €</b>	<b>510 €</b>		
	von € 1.271,41	1.905,81 €				
<b>140%</b>	bis € 1.369,20	2.052,40 €	<b>480 €</b>	<b>590 €</b>		
	von € 1.369,21	2.052,41 €				
<b>150%</b>	bis € 1.467,00	2.199,00 €	<b>560 €</b>			